



HVBG

HVBG-Info 07/1985 vom 02.04.1985, S. 0049 - 0060, DOK 143.261:143.265/017-BSG

Zur Auslegung der §§ 44 Abs. 1 und 48 Abs. 2 SGB X - BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1 RJ 2/84

Zur Auslegung der §§ 44 Abs. 1 und 48 Abs. 2 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1 RJ 2/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1985 - 1 RJ 2/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Bescheid über die Ablehnung eines Rentenanspruches ist ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung.
2. Ein nicht begünstigender Verwaltungsakt ist aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn die Änderung auf der Erkenntnis der "Unrichtigkeit" der bisherigen Rechtsprechung beruht.

Orientierungssatz:

Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - Wirkung:

Beruht die nachträgliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf einer Änderung ihrer rechtlichen Grundlagen oder der bei ihrer Schaffung geltenden sozialen, soziologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anschauungen, so kann ihr Wirkung nur für die Zukunft beigemessen und sie lediglich i.S. des § 48 Abs. 2 Halbs. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGB X als eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse angesehen werden.